

Antrag**XXIV. GP.-NR**

2096 IA

16. Okt. 2012**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen****betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001
betreffend die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der
„Körperschaften öffentlichen Rechts“ geändert wird.**

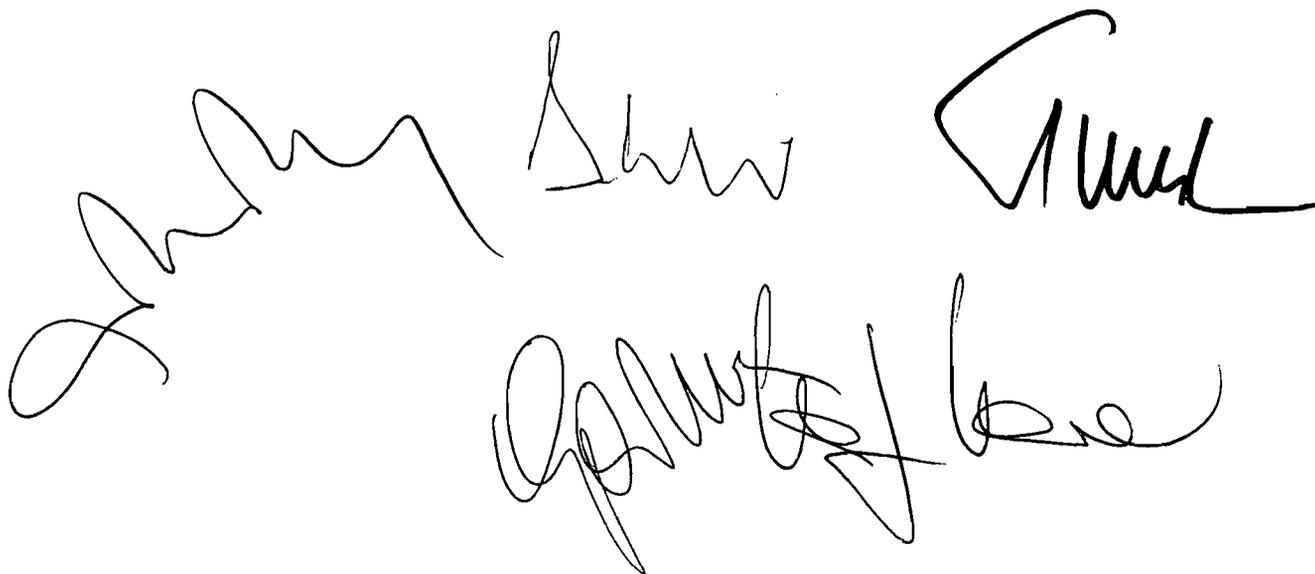
Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 betreffend die
steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der „Körperschaften
öffentlichen Rechts“ geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:*Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung „§ 3“ und es wird folgender § 2 eingefügt:*

„§ 2. § 1 ist sinngemäß auf alle durch die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen, die von § 1 erfasst waren, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte anzuwenden. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt dies erst nach Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraumes gemäß § 12 Abs. 10 und 11 UStG 1994. Darüber hinaus unterliegen diese Vorgänge insoweit nicht der Körperschaftsteuer (Einkommensteuer), als Wirtschaftsgüter dem Beteiligungsverhältnis entsprechend auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts rückübertragen wird; dabei sind für die rückübertragenen Wirtschaftsgüter die Buchwerte des Rechtsvorgängers fortzuführen sind.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem
Finanzausschuss zuzuweisen.The image shows four handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script. They are arranged in two rows: two in the top row and two in the bottom row. The signatures appear to be those of the members of the committee mentioned in the text above.